

# Flamingo Energy GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 10/2024)

### 1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen (Heizungstausch) sowie Zubehör nach Maßgabe des zwischen Flamingo Energy GmbH, Triester Straße 10/1/B134, 2351 Wiener Neudorf, FN 599886 k (im Folgenden kurz „Flamingo Energy“ genannt), und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrags.
- b. Flamingo Energy erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- c. Diese AGB gelten sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel dieser AGB wird explizit auf eine solche Differenzierung verwiesen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Flamingo Energy ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Montageleistung

#### 2.1 Photovoltaikanlagen

- a. Voraussetzung für die betriebsfertige Montage einer Photovoltaikanlage sind geeignete statische Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Der Vertragspartner von Flamingo Energy sichert zu, dass sein Gebäude die erforderliche statische Eigenschaft aufweist. Er unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.
- b. Flamingo Energy teilt dem Vertragspartner alle zugänglichen Informationen mit, die für die Berechnung der statischen Eignung erforderlich sind, und sich auf Leistungen und Lieferungen des Vertragsgegenstandes beziehen. Genügen die bereitgestellten Informationen nach Auffassung des Vertragspartners oder seines Statikers nicht, um statische Berechnungen durchführen oder durch den Statiker durchführen zu lassen, muss der Vertragspartner dies unter Benennung der zusätzlichen Information in schriftlicher Form vor Montagebeginn mitteilen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Vertragspartner. Kann Flamingo Energy zusätzliche Informationen aus Gründen, die von Flamingo Energy nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Vertragspartner das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.
- c. Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Eignung des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der von Flamingo Energy zu erbringenden Leistungen.
- d. Flamingo Energy ist berechtigt, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrags notwendigen Leistungen, insbesondere die Montage der Anlage, auch durch Dritte vornehmen zu lassen.
- e. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Installation der Photovoltaikanlage rechtzeitig vorliegen. Dies umfasst auch etwaige Nachbarschaftsgenehmigungen oder sonstige notwendige behördliche Zustimmungen. Flamingo Energy übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die durch das Fehlen solcher Genehmigungen entstehen.
- f. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsmöglichkeiten für die Installation, insbesondere für die Platzierung der Module, den Wechselrichter, Stromspeicher und Wallbox, uneingeschränkt vorhanden sind. Verzögerungen, die durch die mangelnde Zugänglichkeit entstehen, berechtigen Flamingo Energy, Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- g. Sollte der Vertragspartner nach der Installation der Photovoltaikanlage feststellen, dass der Aufstellort oder die Platzierung der Module, des Wechselrichters, des Stromspeichers oder der Wallbox aus welchen Gründen auch immer geändert werden muss, ist die Verlagerung entweder nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen oder es ist ein gesondertes Angebot von Flamingo Energy anzufragen. Flamingo Energy übernimmt keine Kosten oder Haftung für nachträgliche Änderungen, die nicht bereits im ursprünglichen Vertrag enthalten sind.

#### 2.2 Wärmepumpen

- a. Voraussetzung für die Montage und Inbetriebnahme der Wärmepumpe ist, dass alle bestehenden Heizungssysteme ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden. Sofern die Demontage und Entsorgung durch Flamingo Energy erfolgt, werden die dabei anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, es sei denn, diese Leistungen sind bereits als Pauschalposition im Angebot ausgewiesen.
- b. Der Vertragspartner stellt sicher, dass das zu montierende Wärmepumpensystem den örtlichen Vorschriften entspricht, insbesondere in Bezug auf die Anschlussbedingungen, die elektrische Installation und die Platzierung der Außenanlage.
- c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle relevanten Genehmigungen (z.B. für den Eingriff in den Boden bei Erdsonden) und behördlichen Vorschriften für den Betrieb der Wärmepumpe auf eigene Kosten zu beschaffen.
- d. Flamingo Energy übernimmt keine Haftung für Schäden an bestehenden Rohrleitungen, Heizkörpern oder elektrischen Anlagen, die durch den Zustand der Altanlage oder mangelhafte Vorinstallationen entstanden sind.
- e. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugangsmöglichkeiten für die Montage und Inbetriebnahme der Wärmepumpe uneingeschränkt zur Verfügung stehen, insbesondere zum ungestörten Arbeiten am Ort der Montage und für eventuelle Grabungsarbeiten. Sollten während der Montage unerwartete Hindernisse auftreten, ist Flamingo Energy berechtigt, Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- f. Wiederherstellung von Oberflächen: Sollte für die Verlegung von Leitungen, Rohren oder Erdsonden sowie für Fundamentarbeiten eine Aufgrabung von Gehwegen, Pflasterungen oder anderen Oberflächen notwendig sein, wird die Wiederherstellung dieser Oberflächen nur dann von Flamingo Energy durchgeführt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten obliegt die Wiederherstellung dem Vertragspartner.
- g. Der Vertragspartner ist verantwortlich für den Einbau eines Pufferspeichers, falls dieser zur Optimierung des Systems notwendig ist und

nicht im ursprünglichen Angebot enthalten war.

- h. Sollte der Vertragspartner nach der Installation der Wärmepumpe feststellen, dass der Aufstellort des Geräts aus welchen Gründen auch immer geändert werden muss, ist die Verlagerung entweder nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen oder es ist ein gesondertes Angebot von Flamingo Energy anzufragen. Flamingo Energy übernimmt keine Kosten oder Haftung für nachträgliche Änderungen, die nicht bereits im ursprünglichen Vertrag enthalten sind.
- i. Abrechnung der Montage vor Inbetriebnahme: Die Abrechnung der Montageleistung der Wärmepumpe erfolgt bereits vor der Inbetriebnahme durch den Hersteller oder dessen Partnerbetriebe. Kosten für die Inbetriebnahme, die allenfalls im Angebot aufgelistet sind, werden erst nach der tatsächlichen Inbetriebnahme separat verrechnet.

### 3. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Sämtliche Verkaufsunterlagen, Kostenvoranschläge, Angebote, welche dem Vertragspartner vor oder bei Vertragsabschluss übermittelt werden, sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- b. Die Bestellung der Leistungen durch den Vertragspartner stellt ein bindendes Angebot dar, welches Flamingo Energy innerhalb von einer Woche durch Zusendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Die Auftragsannahme kann jedoch auch durch andere geeignete Formen des schriftlichen Verkehrs erfolgen, etwa durch eine Bestätigung per E-Mail oder sonstige schriftliche Kommunikation, die den Vertragsinhalt eindeutig festlegt. Vorher abgegebene Angebote durch Flamingo Energy sind freibleibend.
- c. Für den Inhalt der vereinbarten Leistungen ist die Auftragsbestätigung von Flamingo Energy maßgeblich. Dem Vertragspartner zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt, sofern damit keine Funktionseinschränkung für den Vertragspartner verbunden ist und die Leistungsparameter der Anlage insgesamt nicht reduziert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung technische Änderungen an den Komponenten der Anlagen vorgenommen wurden oder Einzelteile nicht lieferbar sind.
- d. Vorbehaltlich einer gegenteiligen ausdrücklichen Vereinbarung umfasst der Vertrag keinerlei Beratungsleistungen, sondern lediglich die Lieferung von Komponenten und Waren sowie die Installation von Anlagen. Flamingo Energy schuldet insbesondere nicht die Klärung steuerlicher und rechtlicher Fragen, die Prüfung und Beantragung von Förderungen oder die Beratung hinsichtlich der Auswirkungen der Installation auf Licht- sowie Lärmimmissionen. Der Vertragspartner hat vor der Installation selbst prüfen zu lassen, ob die Anlage allenfalls in die Rechte von Nachbarn eingreift, etwa aufgrund von durch die Anlage hervorgerufene Licht- oder Lärmimmissionen, ob die Anlage bei Nachbarn Blendungen im Sinne der Richtlinie OVE R11-3 verursachen kann oder ob sonstige Genehmigungen erforderlich sind.
- e. Folgende Leistungen sind, sofern nicht explizit anders vereinbart, von unseren Verträgen nicht umfasst: Erweiterungen des Blitzschutzes, Lieferung und Montage von Schneefängen, Lieferung und Montage von Dachsicherungs-Systemen, Prüfung oder Erweiterung bestehender elektrischer Anlagen.
- f. Erforderliche Bewilligungen, Finanzierungszuschüsse und Förderungen (z.B. die OeMAG-Förderung) Dritter sowie Meldungen an Behörden oder die Beantragung und die Einholung von Bewilligungen bei Behörden sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen, es sei denn diese Leistungen wurden durch Flamingo Energy im jeweiligen Vertrag explizit zugesagt.
- g. Allfällige im Rahmen der Inbetriebnahme durch den jeweiligen Netzbetreiber oder aufgrund gesetzlicher Regelungen vorgeschriebene Umbauten oder Ergänzungen an der bestehenden Anlage (neuer Stromzähler, Zählersteckleisten) sowie das anschließende Verplomben sind nicht Teil des Angebots und Vertrags von Flamingo Energy. Ist die bestehende Anlage nicht am Stand der Technik und verhindert dadurch die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, so gilt diese Regelung sinngemäß.
- h. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Branchenübliche Abweichungen sind möglich und zulässig.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Für die Fälligkeit der Zahlungen sind die Zahlungsbedingungen aus dem Angebot von Flamingo Energy maßgeblich. Sofern das Angebot keine Zahlungsbedingungen enthält ist die Gesamtvergütung nach folgendem Zahlungsplan fällig:
- b. Sämtliche Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige behördliche Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
  - 50 % des (Gesamt-)Preises sind als Anzahlung nach Erhalt der Anzahlungsrechnung sofort ohne Abzug fällig.
  - 50 % des (Gesamt-)Preises sind nach Montage der Anlage binnen 7 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung ohne Abzug fällig.
- c. Die Abrechnung von Teilleistungen, wie der Montage von Wärmepumpen, erfolgt unabhängig von der Inbetriebnahme. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der bereits erbrachten Montageleistungen. Diese werden nach Fertigstellung der Montage sofort fällig, während die Kosten für die Inbetriebnahme nach deren Durchführung separat in Rechnung gestellt werden.
- d. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- e. Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Die Preise für zusätzliche Arbeitsleistungen werden wie folgt festgelegt:
  - Elektrotechniker: EUR 80 pro Stunde
  - Dachmonteur: EUR 70 pro Stunde
  - Dachpartie: EUR 120 pro Stunde
  - Installateur: EUR 80 pro Stunde
  - Installateurmeister: EUR 100 pro Stunde
  - Installateurpartie: EUR 150 pro Stunde
- f. Sind während der Installationsphase durch Flamingo Energy nach eigenem Ermessen unvorhergesehene Arbeiten erforderlich um die Anlage ordnungsgemäß zu montieren, zu installieren oder in Betrieb zu nehmen, stellt Flamingo Energy diese Arbeiten und Materialkosten dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnung oder gesondert als Mehraufwand in Rechnung. Im Falle von Mehrkosten, die 20% des

ursprünglichen Auftragswertes überschreiten, stellt Flamingo Energy hierfür ein Ergänzungsangebot. Nimmt der Vertragspartner dieses Ergänzungsangebot innerhalb von 7 Tagen ab Ausstellung nicht an, oder lässt er die notwendigen Arbeiten von einem anderen Unternehmen durchführen oder führt diese in Eigenleistung aus, so kann Flamingo Energy bereits vor Fertigstellung der Anlage die bisher durchgeführten Arbeiten und angefallene Materialkosten abzüglich der geleisteten Anzahlung(en) sofort als Teilrechnung fällig stellen. Das Recht von Flamingo Energy auf Durchführung sämtlicher aus dem ursprünglichen Angebot hervorgehenden und vereinbarten Leistungen sowie auf deren Abrechnung im Zuge der Schlussrechnung bleibt davon unberührt. Bereits geleistete Teilzahlungen sind bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

- g. Flamingo Energy hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- h. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen von 5 % zur Anwendung.
- i. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht der Flamingo Energy GmbH das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist. Flamingo Energy ist berechtigt Mahnspesen (und Rechtsanwaltskosten) im Fall des Zahlungsverzugs gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.
- j. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie alle sonstigen Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom- bzw. Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Anlage oder für die Abrechnung von Einspeiseerlösen oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind im Preis nicht enthalten und vom Vertragspartner selbst zu tragen.
- k. Ein Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Flamingo Energy mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## 5. Lieferungen und Leistungen

- a. Flamingo Energy ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen teilweise oder vollständig durch Dritte ausführen zu lassen.
- b. Der Beginn des von Flamingo Energy angegebenen Leistungszeitraums setzt die Abklärung notwendiger technischer Fragen voraus. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung von Flamingo Energy setzt weiters die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 1062 ABGB) bleibt vorbehalten.
- c. Ein genannter Leistungszeitraum ist stets ein voraussichtlicher Termin und daher vorbehaltlich Änderungen zu verstehen. Dies gilt insbesondere auch bei wetterbedingten Verzögerungen, sowie bei Lieferverzögerungen. Flamingo Energy verständigt den Kunden bei Terminverlust sobald als möglich, spätestens jedoch am Tag des Eintretens des Terminverlustes. Flamingo Energy haftet nicht für Verzögerungen, die durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse verursacht werden, wie Schlechtwetter, Lieferengpässe oder Verzögerungen durch den Kunden.
- d. Flamingo Energy ist berechtigt, eine Zwischenrechnung zu legen, wenn sich Arbeiten aufgrund von Schlechtwetter, fehlenden Genehmigungen, Kundenverschulden oder Lieferverzögerungen um mehr als 7 Tage verzögern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Inbetriebnahme der Wärmepumpe nach Abschluss der Installationsarbeiten durch den Hersteller oder dessen Partnerbetrieb noch aussteht. Die Zwischenrechnung umfasst die bis dahin erbrachten Leistungen, noch ausstehende Leistungen werden nach ihrer Erbringung abgerechnet. Das Zahlungsziel für Zwischenrechnungen beträgt 7 Tage, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- e. Eigenleistung des Kunden: Wenn der Vertragspartner Arbeiten in Eigenleistung oder durch Dritte ausführen lässt, ist Flamingo Energy nicht für Verzögerungen oder Mängel verantwortlich, die dadurch entstehen. Flamingo Energy haftet ebenfalls nicht für zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass Eigenleistungen des Vertragspartners nicht rechtzeitig oder fachgerecht erbracht wurden oder dass Arbeiten durch Dritte nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Ein Abschlag oder Preisnachlass auf die vereinbarte Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Vertragspartner Eigenleistungen, Einkäufe oder das Bereitstellen von Werkzeug übernimmt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vorfeld schriftlich vereinbart.
- f. Aufwände des Vertragspartners: Flamingo Energy haftet nicht für persönliche Aufwände des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten, insbesondere nicht für entgangenen Lohn, Urlaubstage, Zeitausgleich, verschobene Termine oder andere Aufwände, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass er während der Arbeiten anwesend sein wollte oder musste. Ein Ersatz für solche Aufwände oder ein Abschlag auf die Rechnung steht dem Vertragspartner nicht zu.
- g. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Vertragspartner gestattet Flamingo Energy und den von Flamingo Energy beauftragten Dritten den uneingeschränkten Zugang zum jeweiligen Gebäude/Grundstück, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zudem hat der Vertragspartner eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst und entsprechende Absicherung der Baustelle aufgestellt werden kann. Sämtliche Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Erbringung der Leistung aufgrund von Montagebehinderungen beeinträchtigt wird. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Vertragspartner zu tragen. Sollten sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Risiken, Gefahrenstellen oder Umweltgefährdungen ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist Flamingo Energy berechtigt, das Projekt zu unterbrechen oder abzubrechen. Sofern möglich und vom Vertragspartner gewünscht, erstellt Flamingo Energy in solchen Fällen ein Ergänzungs-Angebot zur Behebung solcher Probleme. Nimmt der Vertragspartner ein solches Angebot nicht an, oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung), oder durch ein eigens beauftragtes Fachunternehmen ab, behält sich Flamingo Energy vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Flamingo Energy ist dazu berechtigt, dem Vertragspartner etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
- h. Während der Installationsphase können durch Flamingo Energy nach eigenem Ermessen notwendige und angemessene Änderungen der Ausführung der Anlage (z.B. aufgrund vorher nicht bekannter örtlicher Gegebenheiten) vorgenommen werden.
- i. Für folgende Schäden ist die Haftung durch Flamingo Energy jedenfalls ausgeschlossen:  
Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler; Schäden an Verschleißteilen nach der, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lebensdauer; Schäden nach behelfsmäßigen Instandsetzungen; Schäden an zerrüttetem oder bindingslosem Mauerwerk nach Stemmarbeiten; Schäden durch Stemmarbeiten an, im Mauerwerk verlegten Leitungen deren Verlauf nicht ohne weiteres erkennbar ist.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a. Flamingo Energy behält sich das Eigentum an den Komponenten der Anlagen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Flamingo Energy nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware bzw. Anlage zurück zu fordern. Im Falle der Zurücknahme der Komponenten durch Flamingo Energy liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Flamingo Energy ist, nach Rücknahme der Komponenten, zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- b. Bei Pfändungen oder sonstigen Rechtseingriffen Dritter hat der Vertragspartner Flamingo Energy unverzüglich schriftlich unter Angabe von Adresse/Name des Dritten zu benachrichtigen, damit Flamingo Energy ein entsprechendes Eigentumsrecht geltend machen kann. Der Vertragspartner haftet für die Folgen einer Pfändung oder sonstiger Rechtseingriffe Dritter, soweit der Schaden nicht vom Dritten ausgeglichen wird.

## 7. Gewährleistung

Flamingo Energy haftet ausschließlich für Gewährleistungsansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Garantie besteht nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von Flamingo Energy oder dem jeweiligen Hersteller zugesagt wurde. Garantieansprüche, insbesondere solche des Herstellers, sind stets direkt beim Hersteller geltend zu machen, auch wenn die Garantie im Angebot oder Kostenvoranschlag von Flamingo Energy genannt oder aufgeführt wurde. Flamingo Energy übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für die Erfüllung solcher Hersteller-garantien.

## 8. Haftung

- a. Flamingo Energy haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung von Flamingo Energy ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b. Flamingo Energy unterstützt Kunden auf Anfrage bei der Beantragung von Förderungen oder gibt Auskünfte zu technischen und rechtlichen Fragen. Alle mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, Empfehlungen und Hinweise in Bezug auf Fördermöglichkeiten, Aufstellorte, technische oder rechtliche Aspekte sind unverbindlich und dienen nur der allgemeinen Information. Sie ersetzen nicht die eigenständige Prüfung durch den Vertragspartner.
- c. Flamingo Energy übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Informationen und haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch deren Befolgung entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Haftung für Beratungsfehler ist ausgeschlossen, sofern keine schriftliche Beratungsvereinbarung getroffen wurde.
- d. Allfällige Haftungen durch Flamingo Energy verjähren jedenfalls nach 6 Monaten ab Kenntnisnahme des Schadens durch den Vertragspartner.
- e. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- f. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit, Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, die Haftung für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn. Vor allem hat der Vertragspartner eventuelle Schäden an seinem Gebäude, die durch die Installation und die nachfolgende Nutzung einer Anlage entstehen können, etwa durch Verringerung der Belastungs- und Tragfestigkeit (z.B. Schneelast, etc.), selbst zu tragen, eine diesbezügliche Haftung durch Flamingo Energy ist jedenfalls ausgeschlossen.
- g. Soweit die Haftung durch Flamingo Energy ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Flamingo Energy.
- h. Flamingo Energy haftet jedenfalls nicht für Schäden, die dadurch auftreten, dass der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter ihm obliegende Vorarbeiten für die Installation der von uns gelieferten und/oder montierten Anlagen mangelhaft vorgenommen hat.
- i. Flamingo Energy ist nicht selbst Hersteller der Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder sonstiger Einzelkomponenten der Anlagen. Soweit in den Verträgen von Flamingo Energy auf Angaben der Hersteller verwiesen wird (vor allem in Bezug auf Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch Flamingo Energy verbunden ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch Flamingo Energy abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller. Garantieansprüche sind direkt beim Hersteller geltend zu machen.
- j. Soweit durch Flamingo Energy finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (insgesamt nachfolgend „PV-Kalkulationen“ genannt) angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen: PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, Flamingo Energy hat mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Flamingo Energy haftet nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.
- k. Ist der Vertragspartner Verbraucher, verjähren die Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners innerhalb der gesetzlichen Fristen. Anderenfalls betragen die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sechs Monate ab Vertragserfüllung. Die Einschränkungen der Gewährleistungs- und Schadenersatzfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Vorsatz.
- l. Flamingo Energy haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter. Flamingo Energy übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten Anlagen, durch eigenmächtige Änderungen an den Installationen oder durch unsachgemäße Wartung entstehen. Dies umfasst auch Schäden, die durch unzureichende bauliche Vorbereitungen oder fehlerhafte Vorleistungen Dritter verursacht werden. Der Vertragspartner ist verantwortlich, sicherzustellen, dass durch die Installation keine Nachbarrechte oder sonstige Drittrechte verletzt werden.
- m. Betrieb und Wartung: Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen nach den technischen Vorgaben und Herstellervorgaben zu betreiben. Eine regelmäßige Wartung nach den empfohlenen Wartungsintervallen ist erforderlich, um die einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Flamingo Energy haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb oder unterlassene Wartung entstehen.
- n. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Vertragsstrafe/Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners aus dem jeweiligen Titel sind ausgeschlossen.
- o. Flamingo Energy haftet nicht für Schadenersatzansprüche, die Dritte aufgrund der Installation oder des Betriebs der gelieferten Anlagen gegen den Vertragspartner erheben. Der Vertragspartner ist verantwortlich, sicherzustellen, dass durch die Installation keine Nachbarrechte oder sonstige Drittrechte verletzt werden.

## **9. Überlassene Unterlagen**

- a. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Flamingo Energy Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Flamingo Energy erteilt dazu dem Vertragspartner die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- b. Sofern Flamingo Energy Leistungen nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Vertragspartners erbringt, steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Vertragspartner hat Flamingo Energy von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des Schadens zu leisten.
- c. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung durch Flamingo Energy weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. (Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Flamingo Energy unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.)

## **10. Datenschutz/Werbung:**

- a. Der Vertragspartner erklärt seine Zustimmung zu Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial von Flamingo Energy per Post oder E-Mail.
- b. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- c. Der Vertragspartner stimmt zu, dass Flamingo Energy Fotos und Videos der montierten Anlagen und der jeweiligen Gebäude zu Werbezwecken im Internet und auf Drucksorten verwenden darf.

## **11. Abschließende Bestimmungen**

- a. Gerichtsstand ist jedenfalls bei dem Gericht, in dessen Sprengel der Sitz von Flamingo Energy liegt – auch falls der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Republik Österreich verlegt. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Vertragspartners im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- b. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- c. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- d. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.